

6. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, betreffend die Wiederverlautbarung des Abgabenteilungsgesetzes.

13. Februar 1931 (Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich Nr. 62).

C. Straßenpolizei¹⁾.

7. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1929 über die Grundsätze der Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht.

20. Dezember 1929 (Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich Nr. 438).

8. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1929, wirksam für das Bundesland Wien, über die Berufung der Bundes-

¹⁾ Im Gebiet der Straßenpolizei sind nach dem durch die Verfassungsnovelle von 1929 geschaffenen Rechtszustande drei Zuständigkeitsbereiche zu unterscheiden:

a) Nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 9 ist Bundessache die Gesetzgebung und Vollziehung in »..... Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchgangsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge«. Das war schon bisher geltendes Recht, und der Bund hatte die Ausführungsvorschriften schon erlassen durch »Bundesgesetz vom 8. Juli 1921, betreffend die Bundesstraßen« (B. G. Bl. Nr. 387) und »Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 30. Juli 1921, betreffend eine Straßenpolizeiordnung für die Bundesstraßen« (B. G. Bl. Nr. 441). Das Gesetz Nr. 111 aus 1930 (oben Nr. 10) bringt dazu nur eine organisatorische Abänderung.

b) Nach Art. 12 Abs. 1 Ziff. 8 ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in »Angelegenheiten der Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht und daher unter Art. 10 Ziff. 9 fällt«. Das Gesetz Nr. 438 aus 1929 (oben Nr. 7) bringt das bislang fehlende Grundsatzgesetz des Bundes und setzt den Ländern Frist bis zum 1. März bzw. 1. Oktober 1930 zum Erlasse ihrer Ausführungsgesetze. Das Gesetz Nr. 79 aus 1930 ändert einzelne zeitliche Übergangsbestimmungen ab (oben Nr. 9).

c) Von der zu b aufgeführten Kompetenzverteilung enthält — das ist eine Neuerung, die die Novelle gebracht hat — Art. 15 Abs. 4 B. V. G. eine Ausnahme, indem er gestattet, die durch Art. 12 Ziff. 8 an sich den Ländern vorbehaltene Vollziehung im Bereich von Bundespolizeibehörden (d. h. die in Wien und einigen anderen größeren Städten errichteten Bundesbehörden, die den polizeilichen Exekutivdienst bei sich konzentrieren) diesen zu übertragen (vgl. dazu Merkl Öff. R. Z. 10 [1930] S. 181 f.). Art. 15 Abs. 4 lautet:

»Inwieweit im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden auf dem Gebiet der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt.«

Eine solche Übertragung eines großen Teils der Vollziehung auf dem Gebiet der Verkehrs- und Straßenpolizei enthält für das Bundesland Wien das Gesetz Nr. 439 aus 1929 (oben Nr. 8), für die anderen Bundesländer das Gesetz Nr. 237 aus 1930 (oben Nr. 11).

Das übereinstimmende Gesetz des Bundeslandes Wien ist als Gesetz »vom 15. April 1930 über die Straßenpolizei im Bundeslande Wien, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, ergangen« (Landesgesetzblatt für Wien Nr. 35). Die Gesetze der anderen Bundesländer sind zum Teil noch nicht erlassen.